

# Audit Committee Quarterly

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

extra

Audit Committee  
Institute e.V.

Gefördert durch



## Die Pläne der EU zu Sustainable Finance Übersicht

Aktualisierte  
Ausgabe 2020

Ich bin jung und  
brauche die WELT

## Die Pläne der EU zu Sustainable Finance – Übersicht

Im Dezember 2019 stellte die EU-Kommission ihren sogenannten europäischen Green Deal vor. Er umfasst einen Fahrplan mit Maßnahmen, um eine effizientere Ressourcennutzung durch den Übergang zu einer zu effizienteren und kreislauforientierten Wirtschaft voranzutreiben sowie Biodiversität wieder herzustellen und Umweltverschmutzung bekämpfen. Zu den bereits in Angriff genommenen Maßnahmen gehören u. a. der Investitionsplan<sup>1</sup>, der Mechanismus für einen gerechten Übergang<sup>2</sup> sowie die europäische Industriestrategie<sup>3</sup>. Kernbestandteil des Green Deals ist das Klimaschutzgesetz<sup>4</sup>. Es soll das Ziel der EU, bis spä-

testens 2050 klimaneutral zu werden, rechtsverbindlich machen. Zudem plant die EU-Kommission auch kleinere und mittlere Unternehmen zur CSR-Berichterstattung zu verpflichten.

Zuvor hatte die EU-Kommission bereits im März 2018 einen EU-Aktionsplan für nachhaltiges Wachstum vorgelegt. Dem Finanzsystem kommt nach Auffassung der EU-Kommission eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Ressourcenverknappung zu. Zudem gelte es, die Finanzmarktstabilität durch Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren (ESG) bei Anlageentscheidungen zu stärken. Aufbauend auf dem Aktionsplan soll durch eine erneuerte Sustainable Finance Strategie<sup>5</sup>, zu der bis Mitte Juli 2020 eine öffentliche Konsultation läuft,

1 European Green Deal Investment Plan (EGDIP) oder Sustainable Europe Investment Plan (SEIP) vom 14.1.2020

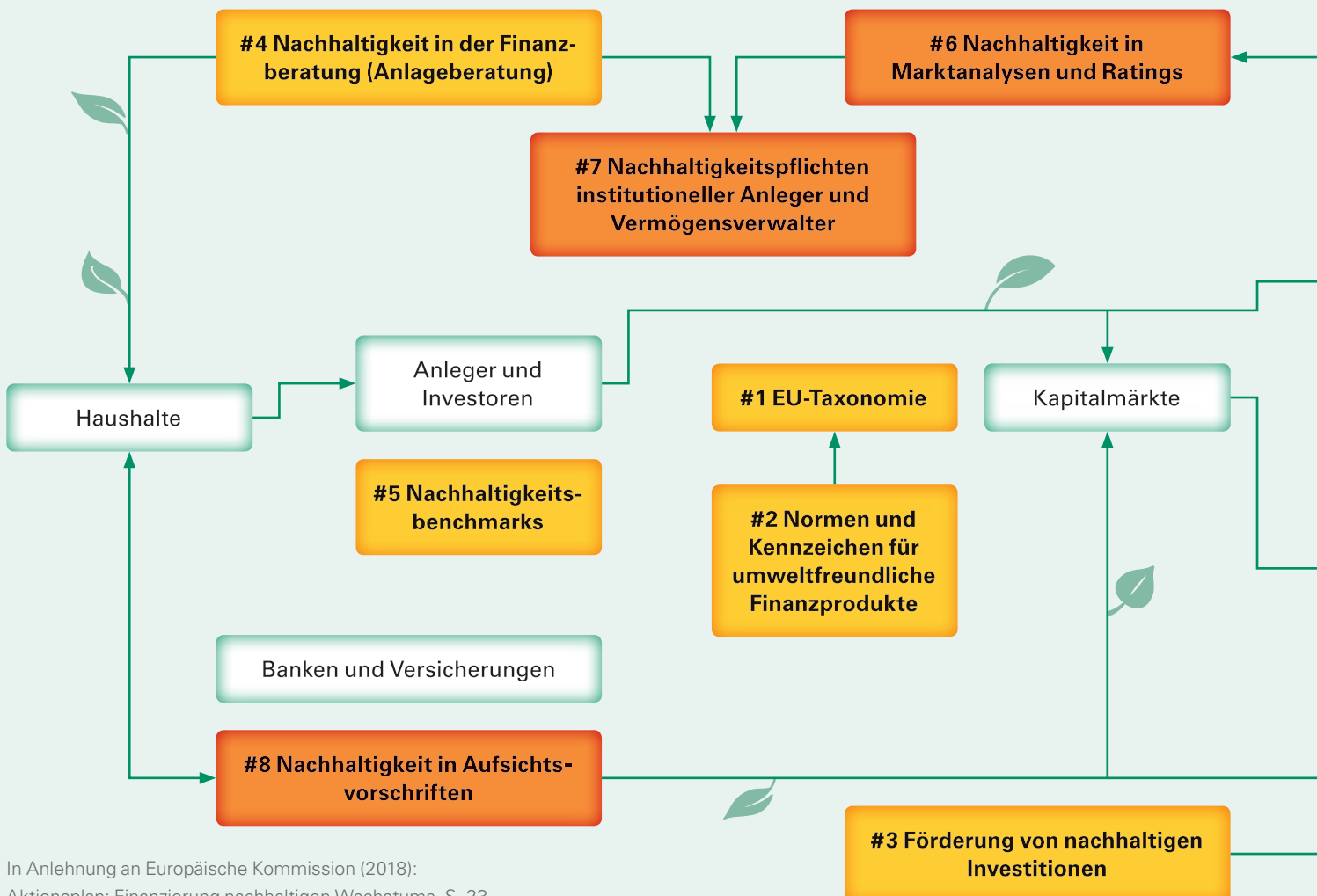
2 Just Transition Mechanism vom 14.1.2020

3 Eine neue Industriestrategie für ein global wettbewerbsfähiges, umweltfreundliches und digitales Europa vom 10.3.2020

4 Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council establishing the framework for achieving climate neutrality and amending Regulation (EU) 2018/1999 (European Climate Law) vom 4.3.2020 COM(2020) 80 final9

5 EU-Kommission, Consultation on the renewed sustainable finance strategy; eine Teilnahme an der Konsultation ist bis zum 15.7.2020 online möglich unter [https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2020-sustainable-finance-strategy\\_en](https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2020-sustainable-finance-strategy_en)

## Maßnahmen zu Sustainable Finance



In Anlehnung an Europäische Kommission (2018):  
Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, S. 23

die Nachhaltigkeit des Finanzwesens weiter vorange-  
trieben werden.

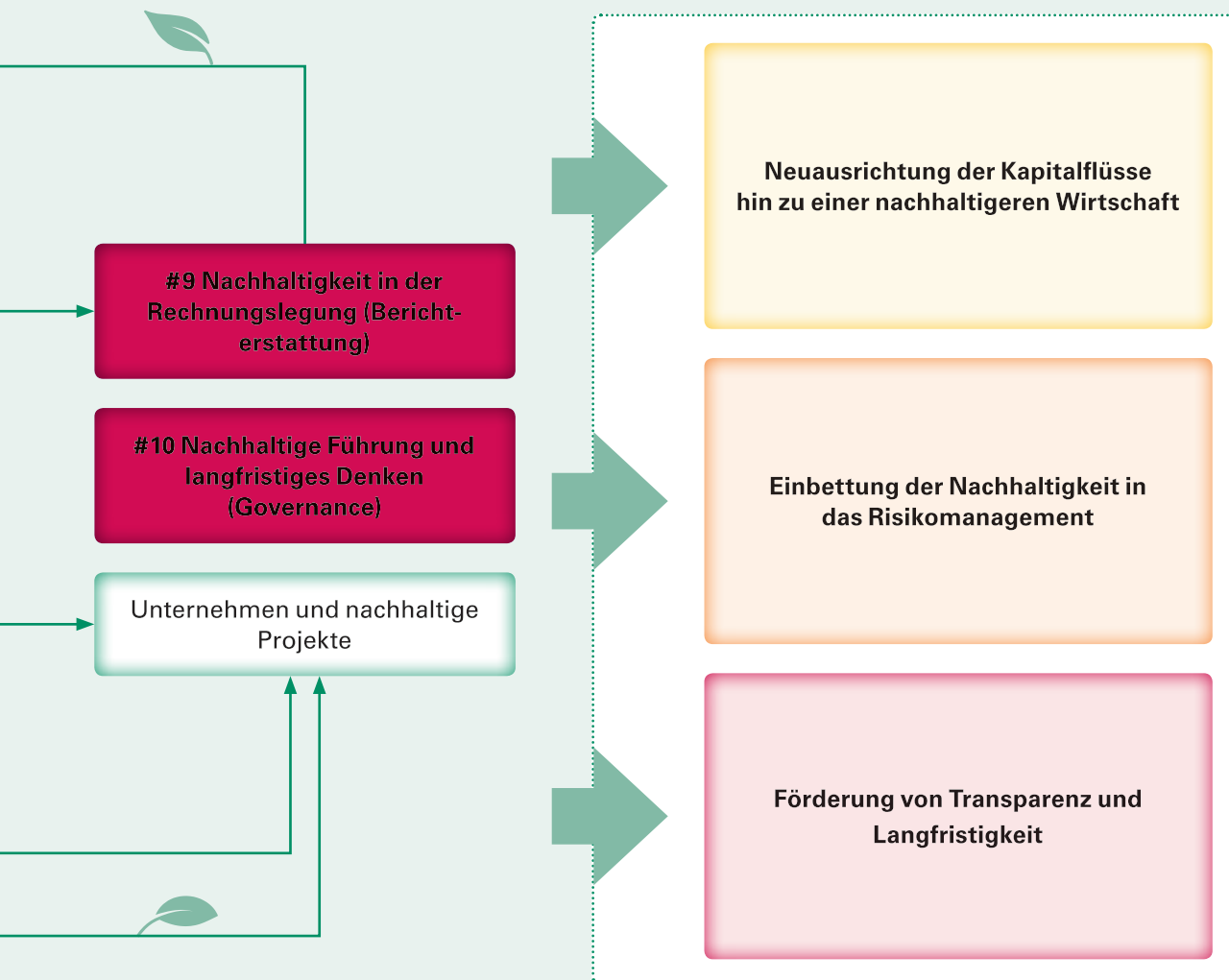
Erklärte Ziele des Aktionsplans, dessen Schwerpunkt  
auf der ökologischen Nachhaltigkeit liegt, sind:

- die Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzu-  
lenken, um ein nachhaltiges und integratives Wach-  
stum zu erreichen;
- finanzielle Risiken zu bewältigen, die sich aus dem  
Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umwelt-  
zerstörung und sozialen Problemen ergeben;
- Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und  
Wirtschaftstätigkeit zu fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele kündigte der Aktionsplan  
zehn Maßnahmen an, zu denen größtenteils schon  
Rechtsakte und Berichte vorgelegt wurden. Bei der  
Umsetzung der Maßnahmen stand der EU-Kommis-  
sion eine **Technical Expert Group** (TEG) – ein Stake-  
holderforum – mit fachlichem Rat zur Seite. Zudem  
beraten die europäischen Aufsichtsbehörden ESMA,  
EIOPA und EBA die Kommission bei der Umsetzung.

Die folgende Tabelle soll helfen, sich im Dschungel der  
neuen Initiativen zurechtzufinden; sie gibt eine Über-  
sicht über die im Aktionsplan angekündigten Maßnah-  
men und die darauffolgenden Umsetzungsschritte.

**Ziele:**



Angekündigte Maßnahmen	Wesentlicher Inhalt	Umsetzungsschritte
<b>Neuausrichtung der Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft</b>		
<p><b>Einführung eines EU-Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten (Grüne Taxonomie)</b> [Maßnahme 1 des Aktionsplans]</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziele: Stakeholdern – insbesondere Investoren – soll Klarheit darüber verschafft werden, welche <i>Wirtschaftstätigkeit</i> als nachhaltig angesehen wird; hierdurch sollen Investitionen in nachhaltige Investitionen gesteigert werden.</li> <li>• Der Schwerpunkt liegt auf der ökologischen Nachhaltigkeit.</li> <li>• Bestimmungskriterien werden festgelegt, ob eine <i>Wirtschaftstätigkeit</i> nachhaltig ist (»ja« oder »nein«), um zu beurteilen, ob eine Investition hierin nachhaltig ist (<b>Grüne Taxonomie</b>).</li> <li>• Die europaweit einheitliche Grüne Taxonomie ermöglicht es dann, den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit <i>eines Unternehmens</i> zu bestimmen; Unternehmen, die mehreren Tätigkeiten nachgehen, können unterschiedliche Grade der Nachhaltigkeit ausweisen.</li> <li>• Die Grüne Taxonomie soll zu einem späteren Zeitpunkt Grundlage für Kennzeichnungssysteme in verschiedenen Bereichen sein (z. B. Green Supporting Factor [siehe S. 6], Nachhaltigkeitsbenchmarks). Führt die EU oder führen einzelne EU-Mitgliedstaaten Kennzeichnungssysteme für nachhaltige Finanzprodukte ein, so muss die Kennzeichnung auf Grundlage der Kriterien der Grünen Taxonomie erfolgen (zu den Überlegungen der EU, eine solche Kennzeichnung einzuführen, siehe nächste Zeile).</li> <li>• Unternehmen, die zur CSR-Berichterstattung verpflichtet sind, werden in ihrer nichtfinanziellen Erklärung auch über den prozentualen Anteil ihrer Aktivitäten an Umsatz, Investitionen und laufenden Kosten berichten müssen.</li> </ul>	<p>Gesetzgebungsverfahren zur EU-Taxonomieverordnung<sup>6</sup> soll voraussichtlich bis zum Sommer 2020 abgeschlossen werden</p> <p>EU-Kommission soll stufenweise bis Ende 2022 mittels delegierter Rechtsakte technische Prüfkriterien erarbeiten; Erlass erster delegierter Rechtsakte für die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel für Ende 2019 erwartet; EU-Kommission stützt sich bei ihrer Arbeit auf die Vorarbeit der Technical Expert Group (TEG), die im Juni 2019 ihren Schlussbericht vorgelegt hat<sup>7</sup></p> <p>Künftige Weiterentwicklung der EU-Taxonomie voraussichtlich mithilfe einer von der EU-Kommission eingesetzten Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen, die sich aus Sachverständigen zusammensetzt</p>
<p><b>Normen und Kennzeichen für umweltfreundliche Finanzprodukte</b> [Maßnahme 2 des Aktionsplans]</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die EU-Kommission hat einen Prozess angestoßen, europaweit einheitliche Voraussetzungen auf der Grundlage der Grünen Taxonomie für »grüne« Anleihen (<b>EU Green Bond Standard</b>) zu schaffen.</li> <li>• Der Schlussbericht der TEG fordert u. a., dass Emittenten spätestens mit der Ausgabe eines solchen EU Green Bond ein Green Bond Framework auf ihrer Internetseite veröffentlichen müssen, in dem Basisinformationen über den Bond enthalten sein müssen; zudem wird die regelmäßige Prüfung der Einhaltung der Grünen Taxonomie durch externe, durch die ESMA akkreditierte Prüfer empfohlen.</li> <li>• Die EU-Kommission erwägt, auf der Grundlage der Grünen Taxonomie ein Kennzeichnungssystem für ökologisch nachhaltige Finanzprodukte unter der Ecolabel-Verordnung<sup>8</sup> einzuführen (<b>EU Ecolabel</b>).</li> </ul>	<p>EU Green Bond Standard: Vorarbeit der TEG zur Entwicklung eines »EU Green Bond Standard«, die im Juni 2019 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat<sup>9</sup></p> <p>Ecolabel: Veröffentlichung eines Konsultationspapiers durch das Joint Research Center der EU-Kommission für die Entwicklung von Kriterien eines EU Ecolabel für Retail Financial Products im Dezember 2019<sup>10</sup></p>

6 Entwurf der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, COM(2018) 353 vom 24.5.2018

7 TEG, Taxonomy Technical Report

8 Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über das EU-Umweltzeichen, EU AB L 27, S. 1 ff. vom 30.1.2010

9 TEG, Report on EU Green Bond Standard

10 Joint Research Center (JRC), Development of EU Ecolabel criteria for Retail Financial Products, (Draft) Technical Report 2.0: Draft criteria proposal for the product scope and ecological criteria

Angekündigte Maßnahmen	Wesentlicher Inhalt	Umsetzungsschritte
<p><b>Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Anlageberatung</b> [Maßnahme 4 des Aktionsplans]</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel: Die Endanleger sollen besser über Nachhaltigkeitsaspekte ihrer Anlagen informiert werden.</li> <li>• Kunden von Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen sollen produktbezogen über Nachhaltigkeitsrisiken informiert werden.</li> <li>• Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen sollen sich im Rahmen der Beratung nach den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden erkundigen, diese bei der Auswahl der geeigneten Produkte berücksichtigen und ihre Kunden hierüber informieren.</li> </ul>	<p>Einführung der geplanten Neuerungen mittels Änderungen der delegierten Rechtsakte zu MIFID II und Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) im Entwurf vom Januar 2019<sup>11</sup></p> <p>EU-Kommission bat ESMA und EIOPA zuvor um fachliche Ratschläge für Überarbeitung; Technical Advice der ESMA/ EIOPA vom April 2019<sup>12</sup></p>
<p><b>Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement</b></p>		
<p><b>Nachhaltigkeitspflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter</b> [Maßnahme 7 des Aktionsplans]</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziele: Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sollen Nachhaltigkeitskriterien und -risiken stärker in ihren Entscheidungsprozessen für Investitionen berücksichtigen; Stakeholder – insbesondere Endanleger – sollen besser über Nachhaltigkeitsaspekte informiert werden.</li> <li>• Finanzmarktteilnehmer<sup>13</sup> und Finanzberater sollen <b>generell</b><sup>14</sup> auf ihrer <b>Internetseite</b> u. a. über ihre Strategien informieren, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Investitionsentscheidungsprozessen berücksichtigen; außerdem soll im Vergütungssystem angegeben werden, wie dieses im Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken steht.</li> <li>• Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater sollen <b>generell</b> in ihre <b>vorvertraglichen Informationen</b> u. a. folgende Informationen aufnehmen müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen werden sowie</li> <li>– das Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten.</li> </ul> </li> <li>• Finanzmarktteilnehmer müssen auf ihrer <b>Internetseite</b> u. a. die ökologischen oder sozialen Merkmale oder das nachhaltige Investitionsziel von nachhaltigen Finanzprodukten beschreiben.</li> <li>• Finanzmarktteilnehmer sollen außerdem <b>vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Finanzprodukten</b> zur Verfügung stellen.</li> </ul>	<p>EU-Offenlegungsverordnung vom November 2019<sup>15</sup>: Großteil der Verordnung gilt ab dem 10.3.2021</p> <p>Joint Committee der EBA, ESMA und EIOPA sollen Regulatory Technical Standards festlegen</p>

11 Draft Commission delegated regulation amending Regulation (EU) 2017/565 supplementing Directive 2014/65/EU of the European Parliament and of the Council as regards organisational requirements and operating conditions for investment firms and defined terms for the purpose of that Directive; Draft Commission delegated regulation amending Regulation (EU) 2017/2359 with regard to environmental, social and governance preferences in the distribution of insurance-based investment products

12 ESMA, Technical advice to the European Commission on integrating sustainability risks and factors in MiFID II; EIOPA, Technical Advice on the integration of sustainability risks and factors in the delegated acts under Solvency II and IDD

13 Zum Beispiel bestimmte Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen, vgl. Art. 2 lit a Offenlegungsverordnung

14 Das heißt unabhängig davon, ob sie nachhaltige Finanzprodukte anbieten

15 Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, EUABl. L 317, S. 1

Angekündigte Maßnahmen	Wesentlicher Inhalt	Umsetzungsschritte
<p><b>Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in den Aufsichtsvorschriften für Banken und Versicherungen</b> [Maßnahme 8 des Aktionsplans]</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel: Das Aufsichtsrecht für Banken und Versicherungen soll stärker klima- und umweltrelevante Risiken berücksichtigen.</li> <li>• Ab Ende Juni 2022 müssen kapitalmarktorientierte, große Institute Informationen zu ESG-Risiken einschließlich physischer Risiken und Transitionsrisiken halbjährlich offenlegen.</li> <li>• Derzeit wird geprüft, inwieweit Nachhaltigkeitsbelange beim Risikomanagement und bei den Eigenkapitalanforderungen in Banken berücksichtigt werden können (<b>»Green Supporting Factor«</b>).</li> </ul>	<p>CRR II-Verordnung vom 20.5.2019<sup>16</sup></p> <p>EBA soll bis Juni 2021 Stellungnahme abgeben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsbelangen in die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung<sup>17</sup></p> <p>EU-Kommission bat EIOPA um fachliche Vorschläge zur Integration von Nachhaltigkeitsbelangen; Technical Advice der EIOPA vom April 2019<sup>18</sup></p>
<b>Neuausrichtung der Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft</b>		
<p><b>Nachhaltigkeitsbenchmarks</b> [Maßnahme 5 des Aktionsplans]</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziele: Um die Gefahr des Greenwashings zu verringern und Anlegern den Vergleich des CO<sub>2</sub>-Abdrucks verschiedener Investitionen zu erleichtern, sollen transparentere und solidere Methoden zur Ermittlung von Nachhaltigkeitsindizes ermittelt werden.</li> <li>• Zwei neue Referenzwert-Kategorien – EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte – wurden eingeführt.</li> <li>• Administratoren von Referenzwerten müssen u. a. über ESG-Ziele informieren.</li> </ul>	<p>Benchmarkverordnung vom November 2019<sup>19</sup>; im Dezember 2019 in Kraft getreten</p> <p>Entwurf einer delegierten Verordnung mit Details zur Offenlegung von ESG-Faktoren für alle Benchmarks und Mindeststandards für Referenzwertmethodik für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte vom April 2020;<sup>20</sup> öffentliche Konsultation bis zum 6. Mai 2020; Vorarbeit der TEG, die im Dezember 2019 ihren Bericht vorlegte<sup>21</sup></p>

16 Verordnung 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, EU AB L 150, S. 1 ff. vom 7.6.2019

17 Vgl. Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen, EU AB L 150, S. 253 ff. vom 7.6.2019

18 ESMA, Technical advice to the European Commission on integrating sustainability risks and factors in MiFID II; EIOPA, Technical Advice on the integration of sustainability risks and factors in the delegated acts under Solvency II and IDD

19 Verordnung 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte, EUABl. L 317, S. 17

20 Draft commission delegated regulation supplementing Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and of the Council as regards minimum standards for EU Climate Transition Benchmarks and EU Paris-aligned Benchmarks

21 TEG, Report on Benchmarks, Handbook of Climate Transition Benchmarks, Paris-Aligned Benchmark and Benchmarks' ESG Disclosures

Angekündigte Maßnahmen	Wesentlicher Inhalt	Umsetzungsschritte
<b>Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement</b>		
<b>Nachhaltigkeit in Marktanalysen und Ratings</b> [Maßnahme 6 des Aktionsplans]	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziele: Die Ratingagenturen sollen Nachhaltigkeit und langfristige Risiken umfassend berücksichtigen; die Methoden, wie Anbieter von Marktanalysen und Ratings Nachhaltigkeit bewerten, sollen transparenter werden.</li> <li>• Die ESMA empfahl der EU-Kommission, anstelle der Änderung der EU-Rating-Verordnung Maßnahmen zu reinen ESG- bzw. Sustainability-Ratings zu erwägen.</li> </ul>	<p>Technical Advice der ESMA vom Juli 2019<sup>22</sup></p> <p>Abschlussbericht der ESMA über Offenlegungsleitlinien vom Juli 2019<sup>23</sup></p>
<b>Förderung von Transparenz und Langfristigkeit</b>		
<b>Stärkung der Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung</b> [Maßnahme 9 des Aktionsplans]	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziele: Die Unternehmensberichterstattung soll Anlegern und anderen Stakeholdern die Einschätzung über die langfristige Wertschöpfung der Unternehmen und ihre Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken erleichtern.</li> <li>• Die unverbindlichen EU-Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung im Rahmen der CSR-Berichterstattung auf der Grundlage der TCFD-Empfehlungen<sup>24</sup> wurden überarbeitet: hierin u. a. Verzicht auf das Erfordernis der doppelten Wesentlichkeit der CSR-Richtlinie als Voraussetzung für die Berichterstattungspflicht, d. h., es reicht aus, wenn entweder die Auswirkungen auf die Umwelt oder die finanziellen Auswirkungen wesentlich sind, um eine Berichterstattungspflicht auszulösen; nach der CSR-Richtlinie müssen beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen.</li> <li>• Die von der EU-Kommission im März 2020 gestartete Konsultation zur CSR-Berichterstattung legt nahe, dass die Kommission eine Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf kleine und mittlere Unternehmen ausdehnen und sie stärker standardisieren will.</li> </ul>	<p>EU-Kommission führte von März bis Juli 2018 öffentliche Konsultation zum gegenwärtigen Rechtsrahmen der Unternehmensberichte durch (sog. EU Fitness Check); Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Konsultationsergebnisse im Oktober 2018<sup>25</sup></p> <p>Nachtrag zu den unverbindlichen Leitlinien der EU-Kommission zur klimabezogenen Berichterstattung im Rahmen der CSR-Berichterstattung vom Juni 2019<sup>26</sup>; Vorarbeit der TEG, die im Januar 2019 ihren Schlussbericht vorgelegt hat<sup>27</sup></p> <p>EU-Kommission führt vom 20.2.2020 bis zum 14.5.2020 eine öffentliche Konsultation zur CSR-Berichterstattung durch<sup>28</sup></p> <p>Einrichtung eines europäischen Forums für den Austausch bewährter Verfahren für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen und Investoren (»European Corporate Reporting Lab«, Teil der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung [EFRAG])</p>

22 ESMA, Technical Advice to the European Commission on Sustainability Considerations in the credit rating Market

23 ESMA, Report on Disclosure Requirements Applicable to Credit Ratings

24 Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures, Juni 2017; vgl. näher hierzu Audit Committee Quarterly I/2019, S. 25 ff.

25 EU-Kommission, Summary Report of the Public Consultation on the Fitness Check on the EU framework for public reporting

26 Mitteilung der Kommission: Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung vom 20.6.2019

27 TEG, Report on Climate-related Disclosures

28 Public Consultation, Non-financial reporting by large companies (updated rules), Teilnahme online möglich unter <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12129-Revision-of-Non-Financial-Reporting-Directive/public-consultation>

Angekündigte Maßnahmen	Wesentlicher Inhalt	Umsetzungsschritte
<p><b>Unternehmensführung und unangemessen kurzfristiges Denken auf den Kapitalmärkten</b> [Maßnahme 10 des Aktionsplans]</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziele: Die Unternehmensführung soll unabhängiger vom Druck der Kapitalmärkte auf kurzfristige finanzielle Rendite werden und sich der Möglichkeiten und Risiken stärker bewusst werden, die aus umweltrelevanten und sozialen Nachhaltigkeits-erwägungen erwachsen.</li> <li>• Es wird erwogen, den Begriff des Unternehmensinteresses auf EU-Ebene gesetzlich zu konkretisieren und Unternehmenspflichten bei der Lieferkettenüberwachung gesetzlich festzulegen.</li> </ul>	<p>Konferenz zu Sustainable Corporate Governance der Generaldirektion Justiz der EU-Kommission im Januar 2019: Überlegungen zur Konkretisierung des Begriffs des Unternehmensinteresses auf EU-Ebene und Unternehmenspflichten bei der Lieferkettenüberwachung; derzeit Überlegungen der Generaldirektion Justiz zu diesbezüglichen gesetzgeberischen Maßnahmen</p> <p>Öffentliche Konsultation der ESMA zu »short termism« von Juni bis Juli 2019;<sup>29</sup> u. a. Fragen zu Präferenzen von Investoren in Bezug auf ESG-Berichterstattungsformate</p>
<p><b>Neuausrichtung der Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft</b></p>		
<p><b>Förderung von Investitionen in nachhaltige Projekte</b> [Maßnahme 3 des Aktionsplans]</p>	<p>Die EU-Kommission will weitere Maßnahmen ergreifen, um nachhaltige Investitionen in der EU und in Drittstaaten effizienter und wirksamer zu gestalten.</p>	

29 ESMA, Survey on undue short-term pressure on corporations from the financial sector

Weitere Informationen zu Sustainable Finance finden Sie unter [www.audit-committee-institute.de/sustainable-finance](http://www.audit-committee-institute.de/sustainable-finance)

Audit Committee Institute e.V. (ACI)  
THE SQUAIRE • Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main  
TELEFON +49 69 9587-3040  
TELEFAX +49 1802 11991-3040  
E-MAIL [aci@kpmg.de](mailto:aci@kpmg.de)  
[www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2020 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.